

# Ökumenische Verantwortung

---

Eine Handreichung für die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche,  
herausgegeben von der Kirchenleitung der  
Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche  
1994

---

## 0.0 Präambel

„Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche steht in der Einheit der heiligen, christlichen und apostolischen Kirche, die überall da ist, wo das Wort Gottes rein gepredigt wird und die Sakramente nach der Einsetzung Christi verwaltet werden.“  
Mit dieser Aussage bekundet die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK) in ihrer Grundordnung (Artikel 1) ihre Zugehörigkeit zu der von Christus gestifteten Kirche. Als lutherische Kirche weiß sie, daß die Apostel und Märtyrer, die Kirchenlehrer und Reformatoren, die Bekenner und Glaubenszeugen aller Jahrhunderte zu ihr gehören und sie zu ihnen. Von daher trägt sie heute aller Christenheit gegenüber „ökumenische Verantwortung“, mit Wort und Tat zu bezeugen, was Gott offenbart und Christus für uns getan hat.

Diese Handreichung will dafür den Blick schärfen und anleiten, über die eigene Gemeinde und Kirche hinaus die Verbundenheit mit dem ganzen Volk Gottes zu erkennen und entsprechend zu handeln. Unser Verhalten darf dabei nicht von Selbstgenügsamkeit und Selbstgerechtigkeit bestimmt sein. Andererseits tragen wir auch Verantwortung dafür, daß nicht verloren geht, was uns Gott in seinem Wort anvertraut hat, damit es in aller Christenheit geglaubt, gelehrt und bekannt wird zur Ehre Gottes des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

## 1.0 Kirche und Ökumene

### 1.1.1 Die Kirche und ihre Aufgabe

Christus hat seine Kirche gestiftet und ist in ihr unter uns gegenwärtig, um Menschen aus der Verlorenheit zu retten und zu Gott zurückzuführen. Die Kirche wurzelt zwar im alten Gottesvolk Israel, überschreitet aber alle nationalen Grenzen und umfaßt das neue Gottesvolk aus allen Völkern und Sprachen, Rassen und Kulturen. Unter Christus als ihrem einzigen Herrn und Haupt ist sie sein Leib, dessen Glieder im Glauben und in der Liebe miteinander verbunden sind und füreinander Verantwortung tragen.

Aufgabe der Kirche ist, das Heil allen Menschen zu verkündigen und ihnen die Liebe Christi in Wort und Tat zu bezeugen. Anderen Zwecken als der Ausrichtung dieses Auftrags soll die Kirche nicht dienen oder dienstbar gemacht werden. Sonst droht die Gefahr, daß Gottes Wort und Gabe verfälscht werden und die Kirche ihren Auftrag verfehlt. Solcher Gefahr sind die Christen oftmals erlegen. Daraus sind bittere Auseinandersetzungen und Trennungen unter ihnen erfolgt. Sie dauern bis heute an und brechen immer wieder auf.

### 1.1.2 Kirche im Streit

Streit um Aufgabe und Weg der Kirche Christi war und ist unausweichlich: Gottes Wort und Wille stoßen in dieser Welt auf Widerspruch und fordern uns zur Auseinandersetzung heraus. In solchen nötigen Streit hat sich auch sehr viel menschliches Versagen, Mißverstehen, Unrecht und Sünde eingemischt. Das darf kein Christ beschönigen. In allen solchen Fällen, wo Christen großes und mitunter blutiges Unrecht begangen haben, hatten nicht Christus und das Evangelium über die Herzen der Menschen gesiegt, sondern Satan, der Widersacher Gottes. Denn die Kirche ist kein Raum, aus dem das Böse ausgespart wäre, und ihre Glieder sind nicht vollkommen.

### 1.1.3 Die eine Kirche und die vielen Kirchen

Sichtbare Folge des Streites um die Wahrheit ist die Spaltung der Kirche, die Trennung in viele Konfessionen, Kirchen und Gruppen.

Aber diese Spaltung hebt die Einheit nicht auf. So paradox es klingt: Trotz aller Trennungen gibt es nur einen Christus, nur eine Kirche, nur ein Volk Gottes. Denn in allen Konfessionen wirkt und handelt der eine Christus und der eine Heilige Geist, wo immer das Wort Gottes und die Sakramente etwas ausrichten. Und deshalb leben dort Christen, die im Glauben mit Christus zu einem Leib verbunden sind. In diesem Sinne ist die Einheit der Kirche nicht von den Menschen erst herzustellen, sondern schon vorhanden. Freilich soll diese Einheit auch für jedermann erkennbar werden. Dazu muß man Trennungen überwinden und abbauen – aber nicht auf Kosten der Wahrheit des Evangeliums.

### 1.1.4 Muß Spaltung sein?

Wenn auch menschliches Fehlverhalten, Rechthaberei und Haß sehr viel zu den Spaltungen der Christenheit beigetragen haben, so beruhen doch die eingetretenen Trennungen in erster Linie darauf, daß man Wahrheit von Irrtum, falsche Verkündigung und Lehre von der rechten biblischen Botschaft unterscheiden muß. Diese Unterscheidung ist von so grundlegender Bedeutung, daß notfalls auch schmerzliche Trennungen unvermeidlich werden. Melancthon formulierte es 1537 (im Tractatus) so: „Schwer ist es, daß man von soviel Landen und Leuten sich trennen ... will. Aber hier steht Gottes Befehl, daß jedermann sich soll hüten und nicht mit denen einhellig sein, so unrechte Lehre führen ...“. Aber er konnte sich damit trösten, „daß bei uns nichts, weder mit Lehre noch mit Zeremonien, angenommen ist, das entweder der Heiligen Schrift oder der allgemeinen christlichen Kirche entgegen wäre. Denn es ist ja am Tage und öffentlich, daß wir mit allem Fleiß, mit Gottes Hilfe (ohne Ruhm zu reden) verhütet haben, daß ja keine neue und gottlose Lehre sich in unsere Kirchen einflechte, einreiße oder überhandnehme“ (Augsburgisches Bekenntnis, Beschluß).

### 1.1.5 Evangelisch-Lutherische Kirche

Mit der Reformation sollte keine neue Kirche gegründet werden. Man wollte nur der biblischen Botschaft gehorsam sein und die bestehende Kirche zur Wahrheit zurückführen. Aber es ließen sich nicht alle zum Bekenntnis der Wahrheit rufen. Schließlich ergab sich, daß die erkannte Wahrheit nicht anders als in einer eigenständigen Kirche in Geltung bleiben und zur Auswirkung kommen konnte. In ihr, der evangelisch-lutherischen Kirche, lebte die alte Kirche fort.

Auch heute ist die evangelisch-lutherische Kirche verpflichtet, sich in allen Lebensäußerungen dem Urteil der Heiligen Schrift zu unterwerfen. Daraus ergibt sich auch ihr Auftrag, innerhalb der gesamten Christenheit für die Wahrheit und Geltung der Heiligen Schrift einzustehen.

Die „Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche“ (SELK), als Teil der lutherischen Kirche in aller Welt, will nichts anderes, als diesen Auftrag erfüllen helfen. Sie sieht sich dabei in Übereinstimmung mit der rechtgläubigen Christenheit aller Jahrhunderte. Sie will nur fortsetzen und heute aussprechen, was schon in der alten Kirche geglaubt und gelehrt wurde. Mit diesen Lehr- und Glaubensaussagen, d.h. mit ihrem Bekenntnis, stimmt sie ein in das Bekenntnis der Einen Kirche, um es der ganzen Christenheit zu bezeugen. Dieser ökumenische Ansatz des lutherischen Bekenntnisses bedeutet: Es gibt dem Glauben der Einen Christenheit Ausdruck. Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche kennt keine Sonderlehren: Das unterscheidet sie deutlich von allen Sekten.

Christen anderer Konfessionen geben uns nicht selten in Frömmigkeit, Eifer und Bußfertigkeit ein Vorbild. Diese Einsicht entbindet jedoch nicht von der Pflicht, für Gottes Wahrheit in Christus, wie sie uns in der Heiligen Schrift offenbar ist, unbeirrbar einzutreten.

#### 1.1.6 Gerufen zu gesamtchristlicher Verantwortung

„Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche steht in der Einheit der heiligen, christlichen und apostolischen Kirche, die überall da ist, wo das Wort Gottes rein gepredigt wird und die Sakramente nach der Einsetzung Christi verwaltet werden“ (Grundordnung Artikel 1). Dieses Selbstverständnis bringt eine Verpflichtung mit sich. In der „Wegweisung für evangelisch-lutherische Christen“ (1983 von der Kirchensynode der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche verabschiedet) hat das folgenden Niederschlag gefunden: „Christus hat seine Gläubigen auch in anderen Kirchen und Gemeinschaften. Das hebt die schmerzlichen Trennungen in der Christenheit nicht auf ...Aber Christus ruft uns zu gesamtchristlicher Verantwortung. Dabei soll ein lutherischer Christ wissen, daß die evangelisch-lutherische Kirche das biblische Evangelium klar bekennt und die Sakramente nach der Einsetzung Christi darreicht. Er soll aber auch wissen, daß seine eigene Kirche nicht vollkommen ist.

Deshalb gilt es, die Bereitschaft zu entwickeln,

- tiefer in die Wahrheit des göttlichen Wortes einzudringen und sich das Bekenntnis der Kirche immer bewußter anzueignen,
- von allem echten geistlichen Leben in anderen Teilen der Christenheit zu lernen,
- sich über alles Gemeinsame zu freuen,
- anderen Christen, die von uns getrennt sind, mit Liebe zu begegnen,
- sich von ihrem Beispiel in der Nachfolge Christi anstecken zu lassen,
- eifriger zu beten,
- in der eigenen Kirche zu bessern, was nicht in Ordnung ist.

...

Jeder Christ aber ist aufgerufen, für die Wahrheit gegen den Irrtum einzustehen und die Einigkeit der Wahrheit zu erstreben. Dabei soll er in Übereinstimmung mit dem Bekenntnis der lutherischen Kirche handeln. Von seinem Pfarrer kann er sich Rat und Hilfe holen.

Alle, die um Christus versammelt sind, von ihm angenommen und gesandt sind, stehen unter der Verheißung seines Kommens. Bei seiner Wiederkunft wird er seine Christen in die Herrlichkeit führen und es wird für immer ‚eine Herde und ein Hirte‘ sein.“

### 1.1.7 Gemeinsamkeit der Christen vor der Welt

Die Welt, in der die Kirche heute ihr Zeugnis abzulegen hat, wandelt sich. In unserem Lande stellen Säkularisation, Neuheidentum und Fremdreigionen alle Christen vor Herausforderungen und lassen sie ihre Gemeinsamkeit entdecken.

Vielerorts geraten Christen um ihres Glaubens willen in Leiden und Verfolgung und bedürfen des Beistandes anderer Christen, unabhängig von ihrer kirchlichen und konfessionellen Stellung.

Alle Christen sollen Notleidenden helfen, für die Würde und das Lebensrecht aller Menschen eintreten und sich einsetzen für den Frieden unter den Völkern und Menschen und für die bedrohte Schöpfung. Diesen Aufgaben können sie vielfach am besten gemeinsam nachkommen.

## 1.2 Die Ökumene

Durch die ganze Christenheit geht heute ein starkes Verlangen nach sichtbarer Einheit der Kirche. Das hat seinen Ausdruck gefunden u.a. in der „Ökumenischen Bewegung“, die 1948 zur Gründung des „Weltrates der Kirchen“ (auch „Ökumenischer Rat der Kirchen“ genannt) führte.

Ökumene ist ein Wort, das uns heute allenthalben im kirchlichen Sprachgebrauch begegnet. Es leitet sich aus dem Griechischen her und bedeutet ursprünglich die ganze bewohnte Erde im geographischen, politischen und kulturellen Sinne als der Raum, in dem die Kirche das Evangelium zu verkündigen hat. Später hat sich der Begriff erweitert: Ökumenisch ist die Kirche nicht nur, weil sie in alle Welt gesandt ist, sondern weil sie Allgemeingültiges zu verkündigen hat, was allen Menschen zu allen Zeiten gilt, nämlich das Evangelium. „Ökumenisch“ wird deshalb gleichbedeutend mit „katholisch“ (= „über die ganze Erde“ und für die ganze Menschheit bestimmt), meint aber auch soviel wie rechtgläubig, evangeliumsgemäß. In diesem Sinne bezeichnet man in der Reformationszeit die altkirchlichen Glaubensbekenntnisse, die man übernimmt, als „ökumenische“ Bekenntnisse.

## 1.3 Ökumene heute

Erst im 19. und 20. Jahrhundert wandelt sich das Verständnis dieses Begriffes. Gemeint ist nun die Zugehörigkeit zur weltweiten Christenheit und das Streben nach Darstellung der in Christus gegebenen Einheit aller Christen. Die heutige „ökumenische Bewegung“ versteht sich als eine Bewegung zur Einigung der getrennten Kirchen. Sie ist entstanden aus der konfessionsüberschreitenden Begegnung der Christen in der neuzeitlichen Missionsbewegung, aus dem Bemühen um Aufarbeitung der Unterschiede in Lehre und Kirchenverfassung und aus den gemeinsamen Leiderfahrungen in den Kriegen unseres Jahrhunderts.

Es sind im wesentlichen zwei Modelle, nach denen man heute die Einheit der getrennten Kirchen zu verwirklichen sucht: a) „versöhnte Verschiedenheit“, b) „Gemeinschaft der Christen am Ort“.<sup>1</sup>

Unter „versöhnter Verschiedenheit“ wird verstanden, daß die früher (etwa in der Reformationszeit) ausgesprochenen Verwerfungen falscher Lehre nicht mehr die heutigen Lehraussagen der Partner betreffen – unbeschadet des Weiterbestehens der herkömmlichen konfessionellen Unterschiede. Diese „versöhnte Verschiedenheit“ kann ihren Ausdruck finden in gemeinsamen Lehrerklärungen (z.B. Leuenberger Konkordie).

Mit der „Gemeinschaft der Christen am Ort“ wird der Akzent gelegt auf immer engeres Zusammenrücken der Kirchen durch gemeinsames Zeugnis und Handeln, ggf. ohne Übereinstimmungen der Lehre. Zu diesem Zweck kann man z.B. „konziliare Prozesse“ gemeinsamen Zeugnisses und Handelns in Gang setzen (etwa für „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“). „Konvergenzerklärungen“ (z.B. über „Taufe, Eucharistie und Amt“, verabschiedet in Lima 1982) suchen darüber hinaus, das Verbindende zu formulieren.

Angesichts dieser Bemühungen und Modelle ist immer wieder zu fragen: Stimmt das in ihnen zum Ausdruck kommende Ökumeneverständnis mit der Heiligen Schrift überein? Dabei wollen wir zunächst festhalten: Wenn Christen nach Überwindung der Trennungen und nach einem größeren Maß an Gemeinschaft und Einigkeit suchen, so folgen sie einem apostolischen Ruf: „Seid fleißig zu halten die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens“ (Eph. 4,3). Sie haben aber zugleich dem Auftrag gerecht zu werden: „Lasset uns aber wahrhaftig sein in der Liebe und wachsen in allen Stücken zu dem hin, der das Haupt ist, Christus“ (Eph. 4,15). Das Streben nach Einigkeit und das Bekenntnis zur Wahrheit dürfen daher einander nicht ausschließen. Wo das Bekenntnis zur Wahrheit und die Lehre der Kirche um einer erstrebten Einheit willen für gleichgültig erklärt oder preisgegeben werden, fehlt wirklicher Einheit die Basis. Wo umgekehrt das Bemühen um Überwindung der Spaltung erstirbt, weil man schon allein und in aller Fülle die Wahrheit zu besitzen meint, wird der Wille Christi mißachtet. Maßstab kann und darf in solchem Bemühen um Einheit in der Wahrheit nur die Heilige Schrift sein.

Im Gehorsam gegen die Heilige Schrift weiß sich die lutherische Kirche hineingenommen in die Einheit unter Christus, die sie mit allen rechten Christen aus allen Jahrhunderten verbindet. Sie bekennt die „eine heilige christliche und apostolische Kirche“, sie betet um die „Einigkeit unter allen Gläubigen“, und sie bezeugt mit ihrer Botschaft die Wahrheit, in der wir mit anderen Christen eins werden sollen.

Einheit wird nicht von Menschen geschaffen, sondern von Gott durch seinen Geist geschenkt. Dabei ermutigt er uns Christen, seinem Wort treu zu sein, die Mitchristen zu lieben und gemeinsam mit ihnen auf Christus hin zu wachsen.

---

<sup>1</sup> Vgl. Niels Hasselmann, Hg: Die Kirche im Zeichen der Einheit. Texte und Überlegungen zur Frage der Formen kirchlicher Einheit, Göttingen 1979, S. 43ff.

## 1.4 Kirchengemeinschaft

Kirchengemeinschaft ist Ausdruck vorhandener Lehrübereinstimmung in Verkündigung und Sakramentsspendung. Sie hat die gemeinsame Verkündigung und Mission, die wechselseitige Zulassung zu den Sakramenten und den Austausch von Pfarrern zur Folge.

Darum heißt es in der Grundordnung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche: „Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche pflegt Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die Lehre und Handeln in gleicher Weise an die Heilige Schrift und das lutherische Bekenntnis binden. Sie verwirft die der Heiligen Schrift und den lutherischen Bekenntnissen widersprechenden Lehren und ihre Duldung sowie jede Union, die gegen Schrift und Bekenntnis verstößt. Sie weiß sich darin einig mit der rechthabenden Kirche aller Zeiten (Grundordnung, Artikel 21).“

Kirchengemeinschaft findet demnach ihre Grenzen dort, wo uns eine Lehre und ein Verhalten begegnen, die dem Wort Gottes entgegenstehen. Dann ist die Kirche nämlich verpflichtet, dagegen Zeugnis abzulegen, notfalls unter Aufrechterhaltung einer schmerzlichen Trennung. Auch das ist Teil einer ökumenischen Verpflichtung.

Im folgenden wird dargelegt, wie die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche ihre gesamtkirchliche Verantwortung wahrnehmen will.

## 2.0 Gemeinschaft im Gottesdienst

### 2.1 Was Gottesdienst bedeutet

Wenn Christen Gottesdienst halten, dann tun sie, was seit den Tagen der Apostel in der Kirche geschieht: Die Getauften kommen zusammen, um die Gnade des Dreieinigten Gottes zu empfangen und ihn zu preisen mit dem Bekenntnis des apostolischen Glaubens und ihn anzurufen mit ihrem Gebet.

Solcher Gottesdienst hat vielfältige Gestalt angenommen:

- Als Gebetsgottesdienst zu bestimmten Tageszeiten oder Anlässen, anfangs nach dem Vorbild der Synagoge;
- als missionarische Verkündigung, die sich an alle, Juden und Heiden, wandte;
- als Wortgottesdienst, zu dem auch Taufbewerber (Katechumenen) zugelassen waren;
- als sonntäglicher Hauptgottesdienst in der Gemeinde, der den Verkündigungsteil umfaßte (zu dem auch die Taufbewerber Zutritt hatten) und die Feier des Altarsakraments (die allein die Getauften zusammenführte).

Die lutherische Reformation führte diese gottesdienstliche Praxis fort. In ihrem Bekenntnis setzt sie voraus, daß in der Regel sonntäglich der Gottesdienst mit Wort und Sakrament gefeiert wird (Augsburgisches Bekenntnis, Artikel 24). Daneben bleiben Gebets- und Wortgottesdienste bestehen.

## 2.2 Gottesdienst und Einheit der Kirche

Der Gottesdienst der Kirche muß der Heiligen Schrift gemäß sein. Dann schließt er uns zusammen mit allen Christen vor uns und nach uns und mit allen Christen in unserer Zeit, die Gott im Gehorsam gegen sein Wort anbeten, auf seine Stimme hören und seine Gaben empfangen. Im Gottesdienst wird für die rechte Einheit der Christen gebetet und das Bekenntnis zu der Einen Christlichen Kirche abgelegt. Insofern ist jeder schriftgemäße Gottesdienst ökumenisch.

Weil aber Gottes Wort und Sakrament verfälscht, entstellt oder mißbraucht werden können, hat die Kirche große Verantwortung, ihre Verkündigung schriftgebunden und ihre Sakramentsverwaltung stiftungsgemäß auszurichten. Darauf haben wir auch dann zu achten, wenn wir Gottesdienste mit Christen anderer Konfessionen feiern wollen. Sonst gefährden wir die Einheit mit der rechthgläubigen Kirche seit den Tagen der Apostel und die Gemeinschaft mit allen rechthgläubigen Christen in unserer Zeit.

## 2.3 Gemeinschaft am Altar

Betrachtet man die unterschiedlichen Arten von Gottesdiensten (Gebetsgottesdienst, missionarischer und Wortgottesdienst, Hauptgottesdienst), dann wird klar: Die Einheit der Kirche kommt am lebendigsten, deutlichsten und umfassendsten als Gemeinschaft am Altar zum Ausdruck. Dort reicht uns Christus seinen Leib und Blut zur Vergebung der Sünden und schließt uns zusammen zu einer Gemeinde. So stiftet die Abendmahlsgemeinschaft auch Kirchengemeinschaft. Aber nirgendwo ist die Einheit der Kirche auch mehr gefährdet als bei diesem Geschehen. Wir zerstören sie nämlich, wenn wir uns nicht gemeinsam zu dem bekennen, was Christus uns in seinem Wort und Sakrament schenkt, sondern unsere Unterschiede im Bekenntnis vorschnell übergeben.

Die Gemeinschaft am Altar soll denen offen stehen, die das Bekenntnis zur wahren Gegenwart von Leib und Blut des Herrn im Sakrament ablegen, „für uns gegeben und vergossen zur Vergebung der Sünden“. Dieses Bekenntnis darf dabei durch Duldung entgegenstehender Lehre nicht in Frage gestellt werden. Das bedeutet praktisch: Jeder Pfarrer ist zu seelsorgerlicher Achtsamkeit verpflichtet. Christen aus solchen Kirchen, mit denen keine Kirchengemeinschaft besteht, können zum Heiligen Abendmahl nur zugelassen werden, wenn ernste seelsorgerliche Gründe dies gebieten.

Die Liebe zu allen Christen legt dem Pfarrer eine große Verantwortung auf: Er soll helfen, daß jeder das Sakrament zu seinem Heil empfängt und nicht zum Gericht, indem er den Leib Christi nicht unterscheidet von anderer Speise (1. Kor. 11,29). Er steht dafür ein, daß die biblischen Aussagen über die wahre Gegenwart des Leibes und Blutes Christi nicht relativiert werden. Wenn ein Pfarrer Gläubigen aus anderen Kirchen das Sakrament reichen will, hat er zu prüfen, ob sie dem zustimmen, was Luther im Kleinen Katechismus erläutert, und ob sie ihren Glauben an die wahre Gegenwart von Leib und Blut Christi bekennen wollen.

Wer das Heilige Mahl mit diesem Verständnis empfängt, gilt als aufgenommen in die Gemeinschaft der evangelisch-lutherischen Kirche in der Zuversicht, „sich durch Gottes Wort und Geist in der Kirchengemeinschaft des reinen Evangeliums und der ein-

setzungsgemäßen Sakramentsverwaltung festmachen zu lassen“ (Wegweisung, Seite 17). Insbesondere ist jeder Pfarrer gehalten, einen Sterbenden, der nach dem Sakrament verlangt, nicht ohne diesen Trost zu lassen.

#### 2.4 Evangelisch-Lutherische Christen an anderen Altären

Werden evangelisch-lutherische Christen in Gemeinden solcher Kirchen zum heiligen Abendmahl eingeladen, mit denen keine Kirchengemeinschaft besteht, sollen sie wissen und bedenken, daß mit dem Abendmahlsempfang die Gemeinschaft mit der Kirche aufgenommen wird, die eingeladen hat. Sie bekennen dadurch, daß die dort vertretene Lehre und Praxis schriftgemäß sei.

Ist das nicht der Fall, darf das persönliche Verlangen nach dem Sakrament sie nicht allein bestimmen. So schmerzlich es im Einzelfalle sein mag: Wir sollen eher verzichten als einem unrechten Umgang mit der Gabe Christi stillschweigend zustimmen.

#### 2.5 Interkommunion und Interzelebration

Gegenseitige Zulassung von Kirchgliedern zum Abendmahlsempfang (Interkommunion) und von ordinierten Amtsträgern zur Sakramentsverwaltung (Interzelebration) ist Ausdruck bestehender Kirchengemeinschaft zwischen bekennnisgleichen aber organisatorisch selbständigen Kirchen. Sie wird bei festgestellter Kirchengemeinschaft ohne Einschränkung geübt, sofern nicht im Einzelfall (seelsorgerliche) Gründe zu einer anderen Entscheidung nötigen.

#### 2.6 Zulassung zur Verkündigung

Auch die Zulassung zur Wortverkündigung ist Ausdruck bestehender Kirchengemeinschaft. In Ausnahmefällen können aber Geistliche aus solchen Kirchen, mit denen keine Kirchengemeinschaft besteht, zur Wortverkündigung im Gottesdienst der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche zugelassen werden. In solchen Fällen ist stets darauf zu achten, daß das lutherische Bekenntnis gewahrt wird, der Prediger sich daran gebunden weiß und dem kirchlichen Weg der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche nicht widerspricht, ferner keine Einheit vorgetäuscht wird, die nicht gegeben ist. Da solche Zulassungen grundsätzlich Auswirkungen auch über den örtlichen Rahmen hinaus haben, ist es ratsam, daß in allen solchen Fällen der zuständige Superintendent zustimmt. Das gilt auch bei Evangelisationen und entsprechenden Veranstaltungen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der „Wegweisung für evangelisch-lutherische Christen“.

Beim Verkündigungsdienst in Gottesdiensten, die nicht von der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche allein verantwortet werden, haben Pfarrer und Gemeindeglieder der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche darauf zu achten, ob sich Prediger aus anderen Kirchen an die altkirchlichen Bekenntnisse gebunden wissen, gültig ordiniert sind und nichts verkündigen, was der Heiligen Schrift entgegensteht oder Inhalte des lutherischen Bekenntnisses bestreitet.



## 2.7 Zu Gast bei Christen anderer Kirchen

Pfarrer der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, ihre Gemeinden und einzelne Kirchglieder werden nicht selten zu gottesdienstlichen Veranstaltungen anderer Kirchen eingeladen, zu denen keine Kirchengemeinschaft besteht.

Hier gilt es, dankbar jede Möglichkeit wahrzunehmen, rechter christlicher Einheit in der Wahrheit Ausdruck zu geben. Auch dort, wo volle Lehrübereinstimmung noch nicht besteht, bindet uns doch schon die Eine Taufe, die wir empfangen haben, in die Eine Kirche ein und erlaubt uns, gemeinsam im Gebet vor Gott zu treten.

Das Grundbekenntnis der Kirche, wie es z.B. im „Nizänischen Glaubensbekenntnis“ formuliert ist, ermöglicht bestimmtes gemeinsames gottesdienstliches Handeln. Dabei ist jedoch gewissenhaft zu verfahren. Fehlt die Lehrübereinstimmung und ist keine Kirchengemeinschaft festgestellt, so ist die gemeinsame Feier des Hauptgottesdienstes (mit Einschluß der Sakramentsfeier) noch nicht möglich, dagegen aber z.B. Gebetsgottesdienst (mit Schriftauslegung).

Auch wenn nicht alle vorkommenden Fälle hier erörtert und entschieden werden können, so sollten doch folgende Grundsätze beachtet werden:

### 2.7.1

Wenn Christen der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche einer Einladung zur Teilnahme an Gottesdiensten anderer Kirchen, zu denen keine Kirchengemeinschaft besteht, folgen, so bedeutet dies: Sie wollen mit allen Getauften vom Heil Gottes hören, zusammen auf Christus hin wachsen und zu größerer Einmütigkeit in der Wahrheit finden. Dabei sollen lutherische Christen fröhlich ihren Glauben bekennen und das Evangelium bezeugen. Das schließt ein, daß sie nicht allem, was in einem Gottesdienst einer anderen Konfession geschieht, zustimmen können. Das gilt oft für die Predigt, aber auch für bestimmte Gebetsinhalte und andere Teile des Gottesdienstes. Insofern kann die Annahme einer solchen Einladung durch evangelisch-lutherische Christen nicht als Ausdruck von Kirchengemeinschaft gewertet werden.

### 2.7.2

Werden Gemeinden der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche zu Mitverantwortung und Mitträgerschaft von gemeinsamen Gottesdiensten eingeladen, so können sie der Einladung nur folgen unter Beachtung der Bestimmung der „Wegweisung für evangelisch-lutherische Christen“, welche lautet: „Die Teilnahme an Gottesdiensten anderer Konfessionen darf den Gottesdienstbesuch in der eigenen Kirche nicht ersetzen. Mitwirkung in ökumenischen Gottesdiensten ist nicht gestattet, wenn dabei die Geltung des lutherischen Bekenntnisses in Frage gestellt wird.“

Die „Geltung des lutherischen Bekenntnisses“ schließt ein:

- daß bei der Verkündigung und den Gebeten nichts laut wird, was im Widerspruch zur Heiligen Schrift und zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche steht;
- daß Irrtümer und Spaltungen, auch Uneinigkeit in Verkündigung und Handeln der Kirche vor Gott und Menschen nicht verborgen werden;

- daß nur für eine solche Einheit der Christen gebetet wird, in der Gottes Wahrheit in Wort und Sakrament herrscht und der Irrtum abgewiesen wird;
- daß eigene Gottesdienste nicht zugunsten gemeinsamer gottesdienstlicher Veranstaltungen mit anderen Konfessionen ausfallen. Mit dem „eigenen Gottesdienst“ ist vornehmlich der Hauptgottesdienst mit Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung an Sonn- und Feiertagen gemeint.

Bei der Vorbereitung gemeinsamer Gottesdienste soll auf die Auswahl der Texte, der Gebete und auf Inhalt und Form des gottesdienstlichen Handelns geachtet und darüber mit den teilnehmenden Partnern Einvernehmen erzielt werden. Die heute gebräuchlichen besonderen gemeinsamen Gebetszeiten (Gebetswoche für die Einheit der Christen im Januar, Weltgebetstag im März und dergl.) können mitgetragen werden, wenn keine Verletzung des Bekenntnisses durch die benutzten Texte oder durch Ansprachen und Schriftauslegungen zu erwarten ist.

Gemeindegruppen (etwa Chöre, Jugendgruppen und dergl.) sollen bei der Teilnahme am Gottesdienst anderer Konfessionen sich dessen bewußt sein, wie ihr Verhalten auf andere wirkt. Daraus ergibt sich eine hohe Verantwortung.

### 2.7.3

Werden Pfarrer der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche zu Gottesdiensten anderer Kirchen und Konfessionen, zu denen keine Kirchengemeinschaft besteht, eingeladen, so erscheint ihre Teilnahme unter den nachfolgenden Voraussetzungen möglich:

- daß das Nichtbestehen von Kirchengemeinschaft nicht verschwiegen wird,
- daß ihnen keine Beschränkungen auferlegt werden, die volle Wahrheit des Evangeliums zu bezeugen,
- daß sie bei Verkündigung und Gebeten nichts zu billigen genötigt werden, was im Widerspruch zur Hl. Schrift und zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche steht,
- daß nicht Ärger und Verwirrung in der eigenen Gemeinde und Kirche entstehen.

Angesichts der gesamtkirchlichen Auswirkungen solcher praktizierten Gemeinsamkeit mit anderen Christen ist es ratsam, wenn sich Gemeinden und Pfarrer mit anderen Gemeinden ihres Kirchenbezirks und mit ihrem Superintendenten abstimmen.

### 2.7.4

Mit Sekten und nichtchristlichen Religionen ist ein gemeinsames gottesdienstliches Handeln von vornherein ausgeschlossen, weil mit ihnen nicht einmal eine teilweise Übereinstimmung in christlichen Grundlehren besteht.

## 2.8 Gottesdiensträume

Kirchgebäude der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche sind für den evangelisch-lutherischen Gottesdienst bestimmt. Christen anderer Konfessionen kann die gastweise Benutzung gestattet werden, wenn es sich um eine Konfession handelt, die die christlichen Grundlehren nicht in Frage stellt. Sekten und sektenähnli-

chen Gemeinschaften sind Gottesdiensträume nicht zu überlassen, ebensowenig nichtchristlichen Religionen. In jedem Falle ist darauf zu achten, daß bei gastweiser Benutzung dem Altar und dem gesamten Kirchraum gebührende Achtung erwiesen werden und die Räumlichkeiten allein für gottesdienstliche Zwecke benötigt werden. Der zuständige Superintendent soll vorher in Kenntnis gesetzt werden, um gesamt-kirchlich-einheitliches Handeln zu gewährleisten.

Umgekehrt sollen Pfarrer und Gemeindeglieder der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche denen herzliche Dankbarkeit und Respekt bezeugen, die uns gastweise Räume für unsere Gottesdienste zur Verfügung stellen. Es ist bei der Suche nach solchen Räumlichkeiten nach Möglichkeit darauf zu achten, daß keine Gottesdiensträume fragwürdiger Gemeinschaften angemietet werden. Auch hier empfiehlt es sich, den zuständigen Superintendenten zu konsultieren.

### 3.0 Ökumene und Taufe

#### 3.1 Die Gabe der Taufe

Durch die Taufe erlangen wir Vergebung der Sünde, Erlösung und die Zusage des ewigen Lebens; wir werden der Einen heiligen christlichen Kirche (über Konfessionsgrenzen hinweg) eingegliedert, jedoch zugleich in eine bestimmte Konfessionskirche hineingestellt: denn die Taufe wird niemals ohne die damit erfolgende Anbindung an eine konkret existierende kirchliche Gemeinschaft gespendet.

Das Begehren nach einer „ökumenischen“ Taufe, die gemeinsam von Geistlichen verschiedener Kirchen erteilt würde, muß von daher abgewiesen werden.

#### 3.2 Die Gültigkeit der Taufe

Die Heilige Schrift und das lutherische Bekenntnis machen deutlich: Die Taufe ist zum Heil notwendig: deshalb soll sie auch Unmündigen gespendet werden. Man kann nur einmal getauft werden. Wiedertaufe ist eine Lästerung des Taufgeschehens, weil sie dem Sinn der Taufe und der Verheißung Gottes widerspricht.

Eine Taufe ist dann gültig, wenn sie nach biblischer Weisung unter Benutzung von Wasser und der trinitarischen Taufformel gespendet worden ist („Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“). Dabei darf die biblische Lehre vom Dreieinigem Gott nicht in Frage gestellt werden.

Taufen, die durch Untertauchen oder Übergießen in Verbindung mit der trinitarischen Taufformel erteilt worden sind, sind als gültig anzusehen. Ist entweder der Gebrauch von Wasser oder die Verwendung der Taufformel unterblieben oder fraglich geworden, so ist genau zu prüfen, ob eine Taufe überhaupt erfolgt ist oder ob sie erst gültig vollzogen werden muß.

Eine gültige Taufe liegt beispielsweise bei der Heilsarmee und den Quäkern, den Zeugen Jehovas, den Mormonen, der Christlichen Wissenschaft und den Anthroposophen nicht vor.

### 3.3 Die Verpflichtung der Taufe

Die Pfarrer der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche wie alle Gemeindeglieder sind gehalten, mit großem Ernst und großer Gewissenhaftigkeit mit dem Sakrament der heiligen Taufe umzugehen.

Eltern und/oder Erziehungsberechtigte sollen wissen, daß sie für die christliche Erziehung ihres getauften Kindes und seine Teilnahme am kirchlichen Unterricht Verantwortung tragen.

### 3.4 Das Patenamnt

Der Pate soll zusammen mit den Eltern für den Täufling beten und ihm helfen, im christlichen Glauben zu wachsen und seinen Glauben in einem christlichen Leben zu bewähren. Dies setzt voraus, daß der Taufpate selbst im Glauben steht und ein entsprechendes Leben führt.

Die Paten sollen Glieder der gleichen Kirche sein wie der Täufling.

Wo dies aus gewichtigen Gründen nicht möglich ist, soll wenigstens einer der Paten der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche angehören. Die Pfarrer sind verpflichtet, im Taufgespräch Paten und Eltern auf ihren Auftrag an dem Täufling hinzuweisen. Kann ein Pate der Verpflichtung nicht entsprechen, für die Erziehung des Täuflings im evangelisch-lutherischen Glauben einzutreten, so sollte er das Patenamnt nicht annehmen. Er kann aber als Taufzeuge bei der Taufe zugegen sein und als solcher im Kirchenbuch eingetragen werden.

Werden Christen der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche um die Übernahme des Patenamntes an Täuflingen in anderen Konfessionen gebeten, so müssen sie prüfen, ob sie diese Verpflichtung mit ihrer eigenen kirchlichen Bindung in Einklang bringen können. Sie sollen ggfs. den Rat ihres Seelsorgers suchen.

## 4.0 Ökumene und Konfirmation

### 4.1 Kirchliche Unterweisung

Alle kirchliche Unterweisung soll Christen anleiten, daß sie ihr Leben unter Gottes Wort und Sakrament führen als lebendige Glieder der Kirche Jesu Christi. Also dient kirchliche Unterweisung der Einübung in den Gottesdienst und in die Teilnahme am kirchlichen Leben.

Dies gilt insbesondere vom Konfirmandenunterricht, der in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche den Kleinen Katechismus Luthers als Grundlage hat. Er soll die Konfirmanden in der evangelisch-lutherischen Kirche festmachen, indem ihnen zum rechten Verständnis der Heiligen Schrift geholfen wird und sie im evangelisch-lutherischen Bekenntnis unterwiesen werden.

Daraus ergibt sich, daß er nicht konfessionsübergreifend, in einem allgemeinchristlichen Sinne erteilt werden kann. Am Unterricht in der Selbständigen Evange-

lisch-Lutherischen Kirche können jedoch auch Kinder teilnehmen, die nicht getauft oder zu dieser Kirche übergetreten sind.

#### 4.2 Die Konfirmation als kirchliche Einbindung

In der Konfirmation werden die Konfirmanden zum Leben in der Kirche gesegnet. Sie bekennen sich zu Lehre und Gottesdienst der evangelisch-lutherischen Kirche, die sie unterwiesen hat, und zu der Gemeinde, in der sie eingesegnet werden (und treten zu ihr über, soweit sie ihr nicht bereits angehören).

Diese kirchliche Einbindung gilt auch entsprechend umgekehrt bei der Konfirmation eines evangelisch-lutherischen Kindes in einer anderen Kirche: mit solcher Konfirmation wäre der Übertritt in diese andere Kirche vollzogen, ein Wechsel der Kirchenzugehörigkeit erfolgt. Über solche Konsequenzen sind Eltern und Konfirmanden von ihrem Pfarrer aufzuklären.

Wollen Christen, die in einer anderen Kirche die Konfirmation empfangen haben, zur Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche übertreten, so erfolgt keine Nachkonfirmation.

Bei Übertritten wird je nach Bedarf eine Unterweisung (ggf. in Gesprächsform) erfolgen, die in eine Übertrittshandlung einmünden kann: Dabei wird dem Übertretenden – ähnlich wie bei einer Konfirmation – persönlich der Segen erteilt und die Zulassung zum Altarsakrament zugesprochen.

#### 5.0 Ökumene und Beichte

Das Herzstück jeder Beichte ist nach evangelisch-lutherischem Verständnis der Zuspruch der Vergebung. Fehlt dieser Zuspruch, so bleibt die Beichte bloß menschliches Handeln, das uns nicht von der Sünde hilft, weil niemand sich die Sünde selbst vergeben kann.

Damit geht es also in der Beichte um das Zurechtkommen des sündigen Menschen vor Gott, um seine „Rechtfertigung“. Es gehört dazu, daß der Beichtende erkannt hat, was Sünde ist und was sie vor Gott bedeutet, ebenso aber auch, was die Erlösung durch Christus aus Gnaden meint.

##### 5.1 Beichte in einer anderen Kirche?

Seine Beichte soll deshalb ein Christ aus der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche um seiner eigenen Gewißheit willen bei einem ordinierten Amtsträger seiner Kirche ablegen und von ihm die Lossprechung begehren. Der wird ihm helfen, die Beichte richtig zu verstehen und dem Zuspruch der Vergebung zu vertrauen.

## 5.2 Absolution auch für nicht-lutherische Christen?

Sucht ein nicht-lutherischer Christ einen Pfarrer der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche zur Beichte auf, dann wird dieser in der Regel seinen seelsorgerlichen Beistand nicht verweigern.

Ob der Pfarrer die Lossprechung erteilen kann, liegt im übrigen in seiner pastoralen Verantwortung: Er soll sich im Beichtgespräch von der Ernsthaftigkeit des Begehrens überzeugen und von dem Vorhandensein der notwendigen Erkenntnis von Sünde und Gnade.

## 6.0 Ökumene und Eheschließung / Trauung

### 6.1 Die konfessionsverschiedene Ehe

Aus geistlicher Verantwortung rät die Kirche dazu, daß sich künftige Ehepartner v o r der Eheschließung über ihre Kirchenzugehörigkeit und die Taufe und kirchliche Unterweisung ihrer künftigen Kinder klar werden. Von einer konfessionsverschiedenen Ehe muß deshalb unter Umständen abgeraten werden, weil in ihr die Gemeinschaft der Eheleute im christlichen Glauben belastet, ja behindert sein kann. Ist dagegen eine gemeinsame Anbindung an eine Gemeinde und Kirche gegeben, dann kann dies beträchtlich zur Stabilität einer Ehe beitragen.

### 6.2 Eheschließung mit Nichtchristen

Eine noch größere Belastung kann sich einstellen, wenn eine Ehe zwischen Christen und Nichtchristen (Atheisten, Ungetauften, Ausgetretenen, Angehörigen anderer Religionen oder Sekten) geschlossen wird. Hier erwächst allen, die die künftigen Ehepartner begleiten (also Eltern, Geschwistern, Freunden, Pfarrer) eine große Verantwortung; sie sollen in verständnisvoller Weise zur Klärung der Situation beitragen und helfen, daß ein künftiges Zerbrechen der Ehe vermieden wird. Wird die Eheschließung von einer nichtchristlichen Religionsgemeinschaft vollzogen, so ist zu prüfen, ob das einem Austritt aus der christlichen Kirche gleichkommt.

### 6.3 Kirchliche Trauung

Die Kirchliche Trauung in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche setzt in der Regel voraus, daß mindestens einer der Eheschließenden dieser Kirche angehört.

Wird die kirchliche Trauung im Falle einer konfessionsverschiedenen Eheschließung begehrt, dann hat der Pfarrer das Problem anzusprechen, das sich aus unterschiedlicher Kirchenzugehörigkeit ergibt. Um eine kirchliche Trauung überhaupt halten zu können, hat er festzustellen, ob die Partner getauft sind; er soll zugleich klären, wie sie sich zu ihrer jeweiligen Kirche stellen. Gehört ein christlicher Partner einer solchen Gemeinschaft an, die ein anderes als das lutherische Taufverständnis hat und deshalb nur Erwachsene tauft, dann kann seine eigene (evtl. fehlende) Taufe nicht zur Bedingung für eine kirchliche Trauung gemacht werden. Hat einer der Partner aus berechtigten Gründen in seiner Kirche keinen Zugang zum Sakrament oder wird

die Bereitschaft zur christlichen Eheführung verweigert und das christliche Verständnis der Ehe abgelehnt, so muß die kirchliche Trauung versagt werden.

Die kirchliche Trauung kann nicht erfolgen bei einer Eheschließung eines Christen mit einem Nichtchristen, weil dieser in seiner eigenen Überzeugung zu respektieren ist und keiner christlichen gottesdienstlichen Handlung, ihrer Verkündigung, ihren Gebeten unter der Nötigung der Situation zugeführt und ausgesetzt werden soll. Zudem sollte ein Nichtchrist zu einem christlichen Eheversprechen vor dem Dreieinigen Gott nicht genötigt werden. Begehren es jedoch die Eheleute, so kann an ihnen kirchlich gehandelt werden mit dem Wort Gottes, Fürbitte und Segensvotum.

#### 6.4 „Ökumenische Trauung“?

Das Verständnis der Eheschließung und kirchlichen Trauung ist in den christlichen Kirchen verschieden. Auch die heute häufig vorgenommene gemeinsame Trauung von Partnern, die unterschiedlichen Kirchen angehören (häufig „ökumenische Trauung“ genannt), ändert diesen Tatbestand nicht.

Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche kann deshalb einer solchen „ökumenischen Trauung“ nicht zustimmen, sondern fordert konfessionsverschiedene Paare auf, zu entscheiden, in welcher Kirche und nach welcher Ordnung sie getraut werden wollen. Empfohlen wird die evangelisch-lutherische Trauung, respektiert werden aber auch die evangelische oder römisch-katholische Trauung oder die Trauung in einer anderen christlichen Konfession.

Glieder der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche sollen auf eine evangelisch-lutherische Trauung in ihrer Kirche hinwirken. Nach römisch-katholischem Kirchenrecht gilt im übrigen auch die evangelisch-lutherische Trauung als gültige Eheschließung und wird sogar höher gewertet als die standesamtliche Eheschließung. Deshalb sollten sich römisch-katholische Partner rechtzeitig über die Dispensmöglichkeit ihrer Kirche unterrichten.

#### 6.5 Mitwirkung von Geistlichen anderer Kirchen

Dringen der anderskirchliche Partner oder seine Familie auf die Mitwirkung eines Geistlichen ihrer Konfession, so kann ein Pfarrer der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche diese Mitwirkung unter bestimmten Voraussetzungen aus seelsorgerlichem Ermessen zulassen. Jeder Pfarrer muß hier selbst nach seinem Gewissen entscheiden. Glieder der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche können keinen Anspruch auf die Vornahme einer gemeinsamen kirchlichen Trauung anmelden.

Verantwortet werden kann eine gemeinsame Trauung dann, wenn klar ist, daß dabei keine Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft vollzogen wird. Die Mitwirkung eines anders-konfessionellen Geistlichen kann deshalb nur in eingeschränkter Weise durch Beteiligung an Schriftlesungen, Gebeten und Segen vollzogen werden. Die Traupredigt sollte vom lutherischen Pfarrer gehalten werden, der auch die eigentliche Trauhandlung vorzunehmen hat. Der Pfarrer hat darauf zu achten, daß Verwirrung und Ärgernis in seiner Gemeinde und in der Kirche vermieden werden. Er sollte rechtzei-

tig mit dem Kirchenvorstand eine Klärung herbeiführen, der zuständige Superintendent ist zu konsultieren. Schließlich ist darauf zu achten, daß der mitwirkende Geistliche der anderen Konfession auf der Grundlage der altkirchlichen Bekenntnisse steht und gemeinsam mit dem lutherischen Pfarrer die Ehe als göttliche Ordnung bezeugt und für ihre Unauflöslichkeit eintritt. Ein Zusammenwirken mit ordinierten Frauen steht unter dem Vorbehalt der Anweisungen der Kirchenleitung.

## 6.6 Mitwirkung bei einer nicht-lutherischen Trauung

Wenn Glieder der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche ihren Pfarrer bitten, sie doch bei ihrer Trauung in einer anderen Kirche nicht allein zu lassen, dann hat dieser zu entscheiden, ob er aus seelsorgerlichen Gründen dieser Bitte stattgeben kann.

Er muß sich der Problematik bewußt sein und hat alles zu tun, um Ärgernis zu vermeiden. Entschließt er sich für eine Mitwirkung, dann soll er bemüht sein, daß er die Traupredigt halten kann und somit ein klares biblisches Zeugnis des Evangeliums und der göttlichen Ordnung der Ehe abzulegen vermag, überdies daß er in der eigentlichen Trauhandlung eingesetzt wird. Er sollte seinen Superintendenten konsultieren.

## 7.0 Ökumene und Begräbnis

Für das kirchliche Begräbnis ist in der Regel der Geistliche der jeweils eigenen Kirche zuständig. In der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche wird die kirchliche Trauerfeier nur gehalten, wenn der Verstorbene Glied dieser Kirche gewesen ist. In Ausnahmefällen kann ein Pfarrer der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche Trauerfeier und Begräbnis eines Christen aus einer anderen Kirche übernehmen. Dafür müssen stichhaltige Gründe vorliegen und in der Regel die Einwilligung des eigentlich zuständigen Amtsträgers der Kirche, welcher der Verstorbene angehörte (Dimissoriale).

Muß das kirchliche Begräbnis versagt werden, so kann der Pfarrer der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche die Angehörigen nicht an den Geistlichen einer anderen Kirche verweisen. Ebenso wenig kann er seinerseits ein kirchliches Begräbnis übernehmen, das in einer anderen Kirche vom eigentlich zuständigen Pfarrer versagt worden ist. Für Ausnahmen bedarf es zwingender Gründe, der zuständige Superintendent ist zu konsultieren.

## 8.0 Übertritt und Konfessionswechsel

### 8.1 Der Übertritt zur Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Der Übertritt aus einer anderen Kirche in die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche setzt voraus, daß dafür Glaubens- und Gewissensgründe vorliegen: Der Betreffende soll der Überzeugung sein, daß die Kirche, in die er übertreten will, die Glaubenswahrheiten klar bezeugt, die Sakramente unverfälscht und der Stiftung Christi gemäß austeilt und ihm eine geistliche Heimat bietet, wie er sie braucht. Das



bloße Drängen eines Partners oder seiner Familie im Blick auf einen Heiratstermin, die Erwartung, Kirchensteuerzahlungen reduzieren zu können, persönliche Schwierigkeiten mit dem bisherigen Pfarrer oder ähnliche Motive sind kein ausreichender Übertrittsgrund.

Der Wunsch nach Übertritt in die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche wird mit dem zuständigen Pfarrer besprochen. Er entscheidet, ob und in welchem Umfang und in welcher Form eine Aufnahme-Unterweisung zu erfolgen hat. Außerdem soll dem übertretenden eine angemessene Frist gewährt werden, sich in das praktische Leben eines evangelisch-lutherischen Christen einzüben und den Gottesdienst und das Gemeindeleben kennenzulernen, ehe er den Übertritt vollzieht.

Gehörte der Übertretende bisher zu einer Kirche oder Gemeinschaft, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts hat, so muß der Austritt vor der zuständigen staatlichen Stelle erklärt werden. Dies trifft nicht zu, wenn mit der betreffenden Kirche oder Gemeinschaft eine Übertrittsvereinbarung abgeschlossen ist oder praktiziert wird (derzeit mit der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, der Ev. Kirche von Berlin-Brandenburg, den Kirchen und Gemeinschaften der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen“ (ACK) im Raum Baden-Württemberg). In diesem Fall genügt die Erklärung bei dem Pfarrer der zuständigen Gemeinde der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Erfolgt der Austritt aus einer vereinsrechtlich organisierten Gemeinschaft, so genügt eine Willenserklärung ihr gegenüber. Bei Übertritt von Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren sind die Bestimmungen des staatlichen Rechtes zu beachten (Gesetz über die relig. Kindererziehung v. 15. Juli 1921). Eine angemessene Vorbereitung hat der Aufnahme vorauszugehen.

Die Aufnahme in eine Gemeinde der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche erfolgt nach ortsüblicher Weise. In aller Regel heißt dies bei Getauften, die einem anderen christlichen Bekenntnis angehört haben, daß sie durch Empfang der Absolution und des Altarsakraments ihren Übertritt vollziehen. Dem kann eine Übertrittshandlung vorausgehen, die nach agendarischem Formular gehalten wird und entweder in der Sakristei oder an anderem geeigneten Ort vor den Kirchenvorstehern der Gemeinde stattfindet oder in den Gemeindegottesdienst eingeschoben wird.

## 8.2 Ausscheiden aus der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Will ein Kirchglied der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche seine Kirche verlassen und zu einer anderen Kirche/Konfession übertreten, so soll dies dem zuständigen Pfarrer persönlich erklärt und mit ihm besprochen werden. Dabei hat der Pfarrer auf die Bedeutung dieses Schrittes hinzuweisen, vor aller Leichtfertigkeit zu warnen und sein möglichstes zu tun, um den Betreffenden wieder in seiner bisherigen Gemeinde festzumachen. Dabei soll er auch darauf hinweisen, daß der Austrittswillige in Gefahr steht, sein Konfirmationsversprechen zu brechen. Sind die Übertrittsgründe aber in Glaubens- und Gewissensüberzeugungen begründet, so sind sie zu respektieren.

Besteht mit der Kirche/Gemeinschaft, der sich der Austretende zuwenden will, keine Übertrittsvereinbarung, so ist eine Austrittserklärung vor dem zuständigen Pfarramt abzugeben, bevor bestehende Rechtsverpflichtungen erlöschen. Mit einem Aus- und

Übertritt gehen alle kirchlichen Rechte sowie die Zulassung zu den Sakramenten in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche verloren. Eine Doppelzugehörigkeit zu unterschiedlichen Kirchen/Gemeinschaften, die nicht in Kirchengemeinschaft miteinander stehen, ist nicht möglich.

## 9.0 Zusammenarbeit unter bekenntnisverschiedenen Christen

### 9.1 Grundlage, Maß und Ziel der Zusammenarbeit

Christen können zusammenarbeiten und tun es, wenn sie erkennen, daß sie „alle unter einem Christus sind und streiten und Christus bekennen sollen“ (Vorrede des Augsburgischen Bekenntnisses). Dabei ist und bleibt Einmütigkeit und Übereinstimmung in Bekenntnis, in Lehre und Praxis der Kirche das Ziel, auf das hin wir streben. Vollständige Übereinstimmung in Lehre und Praxis kann aber nicht zur Voraussetzung für jedwede Form der Zusammenarbeit gemacht werden – sie würde sonst gar nicht zustandekommen. Vielmehr ist gemeinsames Handeln von Christen unterschiedlicher Konfessions- und Kirchenzugehörigkeit auch da möglich, wo solche vollständige Übereinstimmung noch nicht erreicht ist. Ist sie nur teilweise gegeben, so kann auch die Zusammenarbeit und gemeinsames Handeln nur begrenzt sein. Dabei bleibt vollständige Übereinstimmung in der biblischen Lehre das Ziel aller Bemühungen um Einheit unter Christen und Kirchen. Es wäre aber ein Mißverständnis konfessionell-lutherischer Grundsätze, wollte man **v o l l s t ä n d i g e** Lehrübereinstimmung zur Voraussetzung jeglicher Zusammenarbeit machen und, wenn es daran noch mangelt, alles gemeinsame Handeln ablehnen. Aus alledem ergibt sich ein abgestuftes Maß an Kooperation.

Grundsätzlich ist nach lutherischem Bekenntnis erst bei voller Lehrübereinstimmung auch Gemeinschaft am Altar und auf der Kanzel möglich. Unterhalb dieser (stets zu erstrebenden) Kirchengemeinschaft ist gemeinsames Gebet, geistlicher Beistand, gemeinsames Zeugnis, gemeinsamer Dienst am Nächsten möglich, ja geboten. Dabei muß der Geltung von Schrift und Bekenntnis Rechnung getragen werden. Zugleich aber haben wir Achtung vor den geistlichen Reichtümern anderer Christen zu bezeugen und von allem echten geistlichen Leben in anderen Teilen der Christenheit zu lernen, sollen uns über alles Gemeinsame freuen, den von uns getrennten Christen mit Liebe begegnen und uns von ihrem Beispiel in der Nachfolge Christi anstecken lassen. Die Last der Trennung wird dabei zum Bewußtsein kommen, darf aber nicht leichthin abgeworfen werden. Gleichgültigkeit in Glaubensfragen darf nicht gefördert werden.

### 9.2 Formen der Zusammenarbeit

Für die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche ergeben sich nicht nur auf örtlicher und regionaler Ebene vielfältige Möglichkeiten und Formen der Zusammenarbeit mit anderen Christen. Dies gilt auch auf der gesamtkirchlichen Ebene. So wird von seiten der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche Kooperation geübt beispielsweise mit dem „Evangelischen Missionswerk“, der Deutschen Bibelgesellschaft, dem Diakonischen Werk und seinen Einrichtungen und der Aktion „Brot für die Welt“. Glieder der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche sind als Religionslehrer an öffentlichen Schulen tätig aufgrund einer Vokation, die ihnen ihre Kir-

che nach Abstimmung mit Landeskirchen erteilt. In den Druck- und Funkmedien arbeitet die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche mit anderen Christen zusammen; der jährlich erscheinende „Feste-Burg-Kalender“ ist dafür ebenso Beleg wie die Arbeit der Radiomission „Lutherische Stunde“.

In Kommissionen, Ausschüssen und Gremien der lutherischen Landeskirchen arbeiten Vertreter der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche mit. Zu kirchlichen Werken und Gruppierungen bestehen vielfältige Arbeitskontakte („Martin-Luther-Bund“, „Evangelisch-lutherischer Zentralverein für Zeugnis und Dienst unter Juden und Christen“, Konferenz Bekennender Gemeinschaften u.a.m.).

Dies alles bedarf der Unterstützung und Mitarbeit der Kirchglieder. Sie sollen in der Zusammenarbeit mit anderen Christen die Möglichkeit erblicken und fördern, das Zeugnis lutherischen Glaubens in der kirchlichen Umwelt vernehmbar zu machen.

#### 10.0 Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche und ökumenische Organisationen

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Christen nach dem Maße des jeweils Möglichen kann und soll nicht heißen, daß sich die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche zu kritikloser Öffnung bereitfindet gegenüber den als „ökumenisch“ bezeichneten Strömungen unserer Zeit. Ihre eigene Geschichte hat sie gelehrt, auf Gefahren aufmerksam zu werden. Sie sieht es als ihre Aufgabe an, andere Christen und Kirchen davor zu warnen, daß in falscher Begeisterung für ein Zusammengehen die Glaubenssubstanz und das Bekenntnis preisgegeben und Irrtum und falsche Lehre als gleichberechtigt hingenommen werden.

Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche hat deshalb zum „Weltrat der Kirchen“ ein distanzierendes Verhältnis und nie um Mitgliedschaft in dieser Organisation nachgesucht.

Anders steht es mit der „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen“ (ACK). Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche ist auf der Bundesebene der ACK Vollmitglied; in die ACK auf örtlicher Ebene bringt sie je nach Satzung und Aktivitäten ihre Mitarbeit in unterschiedlich starkem Maße ein. Hier kann ein Stück Gemeinsamkeit bezeugt und an Überwindung der Trennungen verantwortlich gearbeitet werden. (Die ACK ist nicht Teil oder Unterorganisation des Weltrates der Kirchen, auch wenn sie dahin Beziehungen hat.)

Dem Lutherischen Weltbund (LWB), dem ein großer Teil der lutherischen Kirchen auf der Welt angehört, ist die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche nicht beigetreten, weil in ihm die unterschiedlichsten Strömungen zu finden sind und durch seine Verfassung die Mitgliedskirchen in volle Kirchengemeinschaft untereinander gestellt werden (auch wenn gravierende Lehrdifferenzen diese ausschließen müßten).

Ein wichtiges ökumenisches Bindeglied zu anderen lutherischen Kirchen in der Welt ist hingegen der „Internationale Lutherische Rat“ (International Lutheran Council, ILC), in dem die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche mit etwa 25 anderen lutherischen Kirchen weltweit verbunden ist. In Abständen von zwei bis drei Jahren treffen sich in dieser Konferenz Bischöfe und Kirchenpräsidenten zu gemeinsamer Bera-

tung und gegenseitiger Unterstützung. In den beteiligten Kirchen werden vielfältige Formen der Zusammenarbeit praktiziert (etwa in der Arbeit der Mission, im Studenten- und Professorenaustausch, in Kontakten der Theologischen Kommissionen u.a.m.). Auf europäischer Ebene gibt es eine „Europäische Lutherische Konferenz“ (ELK).

---

Die vorstehende Handreichung wurde auf der Sitzung des Kollegiums der Superintendenten und der Kirchenleitung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche am 18. März 1994 aufgrund einer Vorlage der Theologischen Kommission verabschiedet.

Grundlage war eine 1990 erstellte, am 15.03.1991 erstmals verabschiedete, im Januar 1992 gedruckte und seither mehrfach überarbeitete Textfassung.

---